Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/674 06, 12, 2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, das Ladenschlussrecht in Baden-Württemberg zu modernisieren und verbraucherfreundlicher und damit familienfreundlicher zu gestalten. Das neue Landesgesetz leistet einen erheblichen Beitrag zur Vereinfachung und Entbürokratisierung.

B. Wesentlicher Inhalt

Die werktäglichen Ladenschlusszeiten werden vollständig aufgehoben. Die Ladenöffnungszeiten an Werktagen können damit völlig eigenverantwortlich von den Ladeninhabern festgelegt werden. An Sonn- und Feiertagen dagegen ist ein grundsätzlicher Ladenschluss vorgesehen. Für notwendige Ausnahmen gelten besondere Einzelregelungen zur Ladenöffnung. Verändert wurde die Regelung zu den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. Sie werden von jährlich vier auf drei reduziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Vielmehr ist aufgrund der freigegebenen Werktage mit weniger Vollzugsaufwand und damit weniger Kosten für die öffentlichen Haushalte zu rechnen.

E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 06. 12. 2006 / Ausgegeben: 20. 12. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 5. Dezember 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ladenöffnung und zur Änderung anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 1

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

8]

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen, von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Hofläden,
- 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.
- (2) Gewerbliches Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf inner- und außerhalb von Verkaufsstellen. Dem gewerblichen Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.
- (3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
- (4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

- (5) Zubehör im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die, insbesondere bei Sport- und Kulturveranstaltungen oder in Museen, als Nebenleistung
- einen engen Bezug zu einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten oder nach diesem Gesetz zulässigen Hauptleistung aufweisen oder
- 2. der sofortigen Versorgung der Besucher der Hauptleistung dienen.

§ 3

Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein, soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein
- 1. an Sonn- und Feiertagen,
- 2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten.
- (4) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- (5) Absatz 2 gilt nicht für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

§ 4

Apotheken

- (1) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflegeund Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet sein.
- (2) Die zuständige Behörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Tankstellen

- (1) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

86

Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und in Fährhäfen

- (1) Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen innerhalb der Terminals, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie in überregionalen Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist Verkaufsstellen nach Absatz 1 nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen.
- (4) Die Gesamtverkaufsfläche darf während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflughäfen mit einer Fluggastzahl pro Jahr von weniger als

1. einer Million	$1\ 000\ \mathrm{m}^2$,
2. fünf Millionen	4 000 m ² ,
3. zehn Millionen	7 500 m ² ,
4. 12,5 Millionen	8 750 m²,
5. 15 Millionen	10 000 m ² ,
6. 17,5 Millionen	11 250 m²,
7. 20 Millionen	12 500 m ²

nicht überschreiten. Die Vorschriften über die raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben bleiben unberührt.

§ 7

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, so-

fern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Regierungspräsidium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Die Festsetzung ist nach Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Das Regierungspräsidium gibt eine aktuelle Liste der Orte oder Ortsteile, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf, im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.
- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.
- (3) Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

§9

Besondere Warengruppen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von
- frischer Milch f
 ür die Dauer von insgesamt drei Stunden,
- Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
- Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, am
 November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag für die Dauer von sechs Stunden,

- selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden.
- Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
- Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, und
- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

- (4) Die zuständige Behörde kann über Absatz 1 hinaus abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.
- (5) Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 3 die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen.
- (6) Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 10

Marktverkehr

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Messen, Ausstellungen und Märkte, die den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung unterliegen und von der für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 dürfen auf Groß- und Wochenmärkten nach Absatz 1 Waren zum Verkauf an den Endverbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde in den Grenzen einer nach §§ 7 bis 9 zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen eine Ausnahme zulassen.

(3) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

§ 11

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

- (1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 10 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.
- (2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12

Besonderer Arbeitnehmerschutz

- (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungsund Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.
- (2) Bei nach § 7 zugelassenen Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.
- (3) Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind sie an einem Werktag derselben Woche
- 1. bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden ab 13 Uhr,
- 2. bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig

von der Beschäftigung freizustellen. Jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 kürzer als drei Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

- (4) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.
- (5) Warenautomaten dürfen von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden.
- (6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulas-

sen. Die Bewilligung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

- (7) Inhaber einer Verkaufsstelle haben bei der Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer
- einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen und
- ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

§ 13

Aufsicht und Auskunft

- (1) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen. Für die Befugnisse und Obliegenheiten der zuständigen Behörde gilt § 139 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 2 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten Beschäftigten.
- (4) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, das Verzeichnis nach § 12 Abs. 7 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Absatz 2 zu machenden Angaben beziehen, der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Zuständigkeit

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinde zuständige Behörde nach diesem Gesetz.
- (2) Die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 bestimmt sich nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG).

- (3) Zuständige Behörde für die mit § 10 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde.
- (4) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 sowie für die mit § 12 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2
 - a) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9,
 - b) den Bestimmungen und Anordnungen nach § 4,
 - c) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3.
 - d) den Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 bis 3,
 - e) einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 7,
- 2. als Arbeitgeber der Bestimmung nach § 12 Abs. 5 oder
- einer Verpflichtung oder Anordnung nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 139 b der Gewerbeordnung und § 13 Abs. 2 bis 4

zuwiderhandelt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist
- 1. die Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach § 6 HBKG zuständige Stelle,
- für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde und
- 4. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 sowie, soweit sie für die Aufsicht

nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 16

Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2 eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 17

Verhältnis zu anderen Normen

- (1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind gesetzliche Vorschriften nach § 6 Abs.1 des Feiertagsgesetzes.
- (2) Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23, ber. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)."
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 2 und 8" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 und § 11" ersetzt.
- 3. In Absatz 4 werden die Worte "§ 24 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß" durch die Worte "§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LadÖG sowie, soweit sie für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuständig ist, § 15 Abs. 1 Nr. 3 LadÖG" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S.75, ber. S.268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S.50), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8

Artikel 4

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

Die Bedarfsgewerbeverordnung vom 16. November 1998 (GBl. S. 616) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte "nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)" gestrichen.

Artikel 5

Schlussvorschriften

- (1) Die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), aufgeführten Orte oder Ortsteile gelten bis zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums als nach Artikel 1 § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 festgesetzt.
- (2) Absatz 1 gilt für folgende Orte oder Ortsteile entsprechend:
- die historische Innenstadt von Tübingen (begrenzt durch Kelternstraße, Straße "Am Stadtgraben", "Am Lustnauer Tor", Mühlstraße, Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße, Neckar (Flutgraben), Alleenbrücke, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg und Belthlestraße) im Landkreis Tübingen,
- die historische Innenstadt von Schwäbisch Gmünd (begrenzt durch Rems, Baldungstraße, Gemeindehausstraße, Josefstraße, Uferstraße, Bahnhofstraße und Ledergasse) im Landkreis Ostalbkreis,
- 3. die Stadt Waldenbuch im Landkreis Böblingen,
- 4. Altheim (nur Teilort Heiligkreuztal ehemalige Klosteranlage) im Landkreis Biberach und
- 5. die Gemeinde Sulzfeld im Landkreis Karlsruhe.

- (3) Im Jahr 2007 dürfen abweichend von Artikel 1 §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein; diese Tage werden von der Gemeinde bestimmt. Die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. Im Übrigen gilt Artikel 1 entsprechend.
- (4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ladenschlussverordnung und die aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das bisherige Gesetz über den Ladenschluss stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1956. Es hat in den vergangenen zehn Jahren verschiedene Änderungen erfahren. Zuletzt wurden im Jahr 2003 die Ladenöffnungsmöglichkeiten an Samstagen bis 20.00 Uhr ausgedehnt sowie Warenautomaten und Friseurbetriebe aus dem Anwendungsbereich herausgenommen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahre 1956 haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verändert. Moderne Verkaufsformen, Sonderregelungen und Ausnahmen vom werktäglichen Ladenschluss haben die Wettbewerbsbedingungen im Einzelhandel wesentlich verändert und teilweise zu Wettbewerbsverzerrungen geführt. Immer mehr Verbraucher nutzen die Möglichkeit, nach Ladenschluss im Versandhandel, in immer größer werdenden Tankstellen-Shops und in den Einkaufspassagen von Bahnhöfen und Flughäfen einzukaufen. Der Internet-Handel verzeichnet Rekordumsätze. Gleichzeitig haben flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Konsumgewohnheiten der Menschen nachhaltig verändert. Einkäufe müssen mit den Arbeitszeiten und dem Familienleben in Einklang gebracht werden. Die Einzelhandelsbetriebe müssen sich auf diese veränderte Situation einstellen und selbst über die Ladenöffnungszeiten entscheiden können. Eine gesetzliche Einschränkung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen lässt sich ordnungspolitisch nicht mehr vertreten.

Gleichzeitig bleibt es Verfassungsauftrag, die Sonn- und Feiertagsruhe zu schützen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drucksache 16/813) – Föderalismusreform – wurde die bundesstaatliche Ordnung modernisiert und die Handlungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert. Den Ländern wurde dabei u. a. die Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht des Ladenschlusses übertragen (Streichung der seitherigen Zuständigkeit aus der konkurrierenden Gesetzgebung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes – GG –). Von der nunmehr bestehenden Möglichkeit, das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) durch ein baden-württembergisches Gesetz zu ersetzen, wird Gebrauch gemacht. Das neue Landesgesetz führt im Hinblick auf die weitgehende Ermöglichung der Ladenöffnung den Titel "Gesetz über die Ladenöffnung (LadÖG)".

Ziele des Gesetzes über die Ladenöffnung sind:

- die Aufhebung des werktäglichen Ladenschlusses, um dem Einzelhandel die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen und um für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu erhöhen,
- Regelungen, die den grundsätzlichen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sicherstellen, unter angemessener Berücksichtigung von Ausnahmefällen,
- Regelungen zum Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei einer Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen und
- eine Modernisierung und Überarbeitung der seitherigen Vorschriften.

In das neue Landesgesetz sollen dabei mehrere bestehende Regelungen integriert werden:

- das seitherige Bundesgesetz über den Ladenschluss,

- die Verordnung des Bundes über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen,
- die Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss (Ladenschlussverordnung).

Das neue Landesgesetz leistet einen erheblichen Beitrag zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Gegenüber dem Feiertagsgesetz hat es wie das bisherige Gesetz über den Ladenschluss Vorrang und regelt die speziellen Bedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

Von der Föderalismusreform unberührt bleibt zwar die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für arbeitszeitrechtliche Regelungen. Allerdings betrifft dies nicht besondere arbeitszeitrechtliche Regelungen, die in engem Sachzusammenhang mit der Materie Ladenschluss stehen und historisch schon immer mit den Regelungen zum Ladenschluss verbunden waren. Aus diesem Grund enthält das Gesetz über die Ladenöffnung eigenständige arbeitzeitrechtliche Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen. Um die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen sowie das bisherige Schutzniveau beizubehalten, übernimmt das Gesetz über die Ladenöffnung inhaltlich weitgehend die Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss zum Arbeitnehmerschutz.

II. Inhalt

Mit der Neuordnung der Ladenöffnungszeiten werden Möglichkeiten im Einzelhandel für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden geschaffen. Seit der Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahre 2003 hat eine flexible Anpassung der Ladenöffnungszeiten an das Käuferverhalten deutlich an Bedeutung gewonnen. Durch die Freigabe der Ladenöffnung an Werktagen (Ausnahme: 24. Dezember) sollen die Unternehmen des Einzelhandels in die Lage versetzt werden, sich besser auf die Bedürfnisse der Verbraucher einzustellen und ihre Leistungen dem Bedarf der Kundinnen und Kunden anzupassen. Insbesondere für Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen bietet sich so die Möglichkeit, Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Kleine und mittlere Einzelhandelsbetriebe können aufgrund ihres Standorts und ihres Leistungspotenzials längere Öffnungszeiten zum Teil nicht nutzen. Restriktive Ladenschlussbestimmungen können jedoch mittelständischen Einzelhändlern keinen dauerhaften Schutz vor der zunehmenden Konkurrenz bieten. Trotz der Existenz des Gesetzes über den Ladenschluss hat der dynamische Strukturwandel in allen Branchen zu gravierenden Verschiebungen zu Ungunsten der kleinen und mittleren Unternehmen geführt. Das Gesetz über den Ladenschluss hat somit den strukturellen Wandel im besten Falle zeitlich etwas verzögert, die Herausbildung neuer Strukturen und die erheblichen Marktanteilsverschiebungen zwischen den Betriebsformen aber keinesfalls verhindern können.

Durch kundenorientierte Öffnungszeiten können sich insbesondere für kleinere Einzelhandelsbetriebe mit maßgeschneiderten Serviceangeboten neue Möglichkeiten und Marktnischen eröffnen. So können Nischen, die sich z.B. die Tankstellenshops im Bereich der Nahversorgung geschaffen haben, künftig auch von ihnen besetzt werden. Nicht zuletzt können flexible Ladenöffnungszeiten in Ergänzung zu den Gastronomie- und Freizeitdienstleistungen auch zur Belebung und Erhöhung der Attraktivität der Innenstädte beitragen.

Mit der vollständigen Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen wird gleichzeitig ein Beitrag zur Deregulierung im Einzelhandel geleistet.

Die Arbeitszeiten sind durch die Regelungen des Arbeitszeitrechts sowie die Branchentarifverträge für den Einzelhandel begrenzt. Für Beschäftigte in nicht tarifgebundenen Betrieben richtet sich die zulässige Höchstarbeitszeit nach den Bestimmungen des Arbeitszeitrechts, soweit nicht günstigere Regelungen durch Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsvertrag vereinbart wurden. Das Arbeitszeitgesetz erlaubt eine Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich, die bis auf zehn Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von sechs Monaten oder 24 Kalenderwochen ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Damit beträgt die gesetzliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit höchstens 48 Stunden.

Der Kern der bisherigen Regelungen über den grundsätzlichen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie die hierzu festgelegten Ausnahmen sollen weitgehend übernommen werden. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes gestellt (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung). An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein, mit der Familie oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Darauf wurde auch vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 9. Juni 2004 hingewiesen. Deshalb soll an einem grundsätzlichen Verbot der Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen festgehalten werden. Erforderliche Ausnahmeregelungen im Detail vom Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen sollen jedoch wie bisher weiterhin ermöglicht werden. Das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung führt zwar dazu, dass Waren an Sonn- und Feiertagen immer stärker nachgefragt werden. Dennoch ist, unter Berücksichtigung der Freizeitbelange der Bevölkerung, ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes zu wahren. Die Beibehaltung des grundsätzlichen Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen bewirkt unabhängig von der Arbeitnehmereigenschaft zudem ein Mindestmaß an sozialem Arbeitsschutz für alle Beschäftigten in Verkaufsstellen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist darüber hinaus ein besonderer Schutz vorgesehen, wenn diese bei zugelassener Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Erforderlichkeitsprüfung

Die Neuordnung der Ladenöffnung ist nur auf gesetzlicher Grundlage möglich. Auch die hohe Fühlbarkeit von Ladenschlussregelungen in der Bevölkerung erfordert eine Regelung durch Gesetz.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Ladenöffnung und beschränkt diesen auf Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung. In Nummer 1 werden typische Beispiele gegeben. Die allgemeine Definition einer Verkaufsstelle findet sich in Nummer 2, mit Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.

Das Zeigen von Mustern und Proben steht dem gewerblichen Feilhalten gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert das gewerbliche Feilhalten und stellt diesem das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung die gesetzlichen Feiertage nach dem Feiertagsgesetz sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert Reisebedarf im Sinne des Gesetzes. Mit der Aufnahme von Trägern für Bild- und Tonaufnahmen sowie persönlichem Witterungsschutz wird zum einen den technischen Veränderungen und zum anderen den Bedürfnissen der Reisenden verstärkt Rechnung getragen. Träger für Bild- und Tonaufnahmen ersetzen begrifflich die bisherigen aufgeführten Filme und Tonträger. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von elektronischen Speichermedien für Bild- und Tonaufnahmen wurde eine umfassende Bezeichnung gewählt. Darunter fallen unbespielte Trägermedien, die für die Erstellung eigener Ton- oder Bildaufnahmen benötigt werden; die Abgabe entsprechender Abspiel- oder Aufzeichnungsgeräte ist als Reisebedarf nicht zulässig. Absatz 4 bezeichnet Reisebedarf nicht im Sinne von Beispielen, sondern als abschließende Aufzählung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Definition des Zubehörbegriffs. Zubehör muss immer Nebenleistung einer übergeordneten Hauptleistung sein, d.h. die Zubehörleistung hat immer untergeordnete Bedeutung. Sie muss einen engen Bezug zur Hauptleistung aufweisen oder der sofortigen Versorgung der Besucher der Hauptleistung dienen. Die Hauptleistung muss nach anderen Rechtsvorschriften erlaubt sein, d.h. sie darf nicht dem Gesetz über die Ladenöffnung unterfallen, oder sie muss nach diesem Gesetz zulässig sein. Beispielsweise betrifft dies den Sonn- und Feiertagsverkauf von thematischen Artikeln in Museen, den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr für Besucher in Kinos oder Theatern oder den Verkauf von Fan-Artikeln während eines Fußballspiels im Fußballstadion.

$Zu \S 3$

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist die grundlegende Vorschrift für die Ladenöffnung an Werktagen. Für Werktage gilt prinzipiell keinerlei Beschränkung mehr. Vielmehr wird es der Entscheidung des jeweiligen Ladeninhabers oder Gewerbetreibenden überlassen, über die Öffnungszeiten an Werktagen selbst zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den prinzipiellen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen. Zudem ist grundsätzlich am 24. Dezember ab 14.00 Uhr nachmittags eine Ladenöffnung nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die Ausnahmen für Sonn- und Feiertage und den 24. Dezember auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen für anwendbar. Beim gewerblichen Feilhalten ergeben sich keine inhaltlichen Veränderungen zum bisherigen Ladenschlussrecht, so stellt etwa der Verkauf von selbst

gewonnener Urproduktion, als Teil der Land- oder Forstwirtschaft, der Tierzucht etc., durch den Erzeuger kein gewerbliches Feilhalten dar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die bei Ladenschluss anwesende Kundschaft noch bedient werden darf.

Zu Absatz 5

Für Volksfeste nach Titel III der Gewerbeordnung gilt der Ladenschluss an Sonnund Feiertagen sowie am 24. Dezember nicht.

Zu §4

Auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Apotheken bestimmte Waren, die für die Versorgung der Bevölkerung unerlässlich sind, für die Dauer von 24 Stunden abgeben. Zweck dieser Regelung ist insbesondere, den unaufschiebbaren Bedarf an Produkten für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu decken. Ein Teil der Apotheken muss während der allgemeinen Ladenschlusszeiten geschlossen sein. Dies hat die zuständige Behörde anzuordnen. An geschlossenen Apotheken ist ein Hinweis anzubringen, welche Apotheke geöffnet hat. Die Regelungen der Verordnung über den Betrieb von Apotheken bleiben unberührt.

Zu § 5

Tankstellen ist eine Öffnung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten erlaubt. Sie dürfen während der Zeit der Ladenschlusszeiten nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge – soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist – und Betriebsstoffe sowie Reisebedarf abgeben.

Zu § 6

Auf Verkehrsflughäfen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO), Verkehrslandeplätzen nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und überregionalen Fährhäfen dürfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten Waren für den Reisebedarf abgegeben werden.

Verkehrsflughäfen sind allgemein zu beschreiben als Flughäfen mit Flugverkehr von/nach in- und ausländischen Flugzielen im Linien- und Charterverkehr sowie mit Zulassung für großes Fluggerät. Verkehrslandeplätze sind allgemein zu beschreiben als Plätze mit Flugverkehr von/nach überwiegend inländischen Flugzielen im Geschäftsreise- und Bedarfsluftverkehr sowie mit Zulassung für kleineres Fluggerät. Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze dienen dem allgemeinen Verkehr, sodass es gerechtfertigt ist, dort auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten Waren für den Reisebedarf anzubieten. Im Gegensatz dazu dienen Sonderflughäfen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO und Sonderlandeplätze nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO nicht dem allgemeinen Verkehr, sondern besonderen Zwecken (z. B. Werksflugverkehr oder Sportfliegerei), sodass dort ein Angebot von Waren für den Reisebedarf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht angezeigt ist. Sowohl auf Verkehrsflughäfen als auch auf Verkehrslandeplätzen ist ein Verkauf an Sonn- und Feiertagen nur innerhalb der Terminals zulässig.

Eine Sondervorschrift gilt für Verkehrsflughäfen. Für sie gilt während der allgemeinen Ladenschlusszeiten die Beschränkung auf Reisebedarf nicht. Ziel ist es, auf Verkehrsflughäfen mit dem dort regelmäßig stattfindenden Auslandsverkehr u. a. den zollfreien Verkauf von Waren zu ermöglichen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und ein Ausufern des Verkaufs während der allgemeinen Ladenschlusszeiten einzuschränken, werden je nach der Zahl der Passagiere pro

Jahr die Verkaufsflächen auf den Verkehrsflughäfen festgelegt. Diese Regelung richtet sich an die Betreiber von Verkehrsflughäfen. Für die Bestimmung der Verkaufsflächen ist daher, anders als bislang, keine gesonderte Rechtsverordnung oder Verwaltungsentscheidung mehr notwendig. Die Gesamtverkaufsfläche ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Passagiere degressiv gestaffelt. Zur Klarstellung ist bestimmt, dass die der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen dienende Regelung über die Größe der Verkaufsflächen auf Verkehrsflughäfen die Vorschriften über die raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben unberührt lässt. Über die raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist weiterhin unabhängig vom Ladenschlussrecht nach den dafür vorgesehenen Verfahren im Einzelfall zu entscheiden.

Unter Personenbahnhöfen sind nur solche zu verstehen, die dem Schienenverkehr dienen. Eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht beabsichtigt. Zielsetzung der Vorschrift ist es, zur Versorgung der Fahrgäste die Abgabe von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen zuzulassen.

Bei Fährhäfen ist zur Gewährleistung eines gewissen Verkehrsaufkommens eine überregionale Bedeutung notwendig.

Unter Fährhäfen sowie Personenbahnhöfen sind Anlagen zu verstehen, die über eine gewisse Infrastruktur verfügen, beispielsweise Aufenthaltsräume für Reisende, Toilettenanlagen, Fahrkartenausgabemöglichkeiten etc.

Zu § 7

In anerkannten Kur- und Erholungsorten können die Gemeinden an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr die Ladenöffnung für die Dauer von bis zu acht Stunden zulassen. Das Angebot ist dabei auf Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, beschränkt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde der Warenkatalog aufgrund des veränderten Freizeitverhaltens um Sportgegenstände erweitert. An Stelle der bisherigen ausschließlichen Einzelauflistung von zum Verkauf zugelassenen Waren wird aufgrund des veränderten Bedarfs, zur Vereinfachung und aus Gründen der Übersichtlichkeit auf den Begriff "Reisebedarf" verwiesen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage gilt die Regelung nur für Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. Festgesetzt werden die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch die zuständige Behörde unter Beachtung der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Das Regierungspräsidium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus festzusetzen, in denen die Vorschrift für anerkannte Kur- und Erholungsorte anwendbar ist. Anders als bislang bedarf die Anerkennung zusätzlicher Orte keiner Regelung durch Rechtsverordnung mehr. Es genügt eine Verwaltungsentscheidung des Regierungspräsidiums. Eine Veröffentlichung der Entscheidung des Regierungspräsidiums im Gemeinsamen Amtsblatt ist vorgesehen.

Zu§8

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Dies stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage einerseits eine Verbesserung des Sonn- und Feiertagsschutzes dar. Denn anstatt bislang vier können nach dieser Regelung von der zuständigen Behörde insgesamt nur noch drei verkaufsoffene Tage im Jahr festgesetzt werden. Wie nach der bisherigen Rechtslage ist es dabei unerheblich, ob es sich um Sonn- oder Feiertage handelt. Andererseits werden an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen

gestellt. Anders als bisher sind nunmehr auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass, um verkaufsoffene Sonntage festzusetzen. Die Gemeinden bestimmen die verkaufsoffenen Sonntage und legen die Öffnungszeiten fest. Eingeführt wurde ein Anhörungsrecht der zuständigen kirchlichen Stellen vor der Entscheidung der Behörde, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Dieses Anhörungsrecht gilt nicht an den gesetzlichen Feiertagen 1. Mai und 3. Oktober.

Zu Absatz 2

Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage müssen nicht für die ganze Gemeinde oder für alle Handelsbereiche freigegeben werden. Die Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige ist möglich. Die Bezirke können von der Gemeinde festgelegt werden. An verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Zudem wird entsprechend der bisherigen Rechtslage klargestellt, dass, wenn verkaufsoffene Sonntage für einen bestimmten Gemeinde- oder Stadtbezirk freigegeben werden, dies nicht zur Folge hat, dass für alle anderen Stadt- oder Gemeindebezirke die verkaufsoffenen Sonntage verbraucht sind. Dies ist lediglich für die Verkaufsstellen des freigegebenen Bezirks der Fall. Vielmehr ist es möglich, für jeden Bezirk gesondert die verkaufsoffenen Sonntage festzulegen. Insgesamt darf allerdings in jedem Bezirk die maximal erlaubte Zahl der verkaufsoffenen Sonntage nicht überschritten werden.

Zu Absatz 3

An den Adventssonntagen, den Feiertagen im Dezember sowie dem Oster- und Pfingstsonntag darf kein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag stattfinden.

Zu §9

§ 9 regelt die Abgabe von Waren an Sonn- und Feiertagen, für die an diesen Tagen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Die Zeiten der Abgabe dieser Waren werden beschränkt. Die erlaubte Öffnungsdauer kann auf mehr als einen Zeitblock verteilt werden.

Frische Milch darf für insgesamt drei Stunden abgegeben werden genauso wie Konditor- und frische Backwaren.

Blumen dürfen ebenfalls für drei Stunden abgegeben werden. An besonderen Tagen, wie dem 1. November, dem Muttertag, dem Volkstrauertag, dem Totensonntag und dem 1. Adventsonntag dürfen Blumen für die Dauer von sechs Stunden abgegeben werden. Blumen im Sinne des Gesetzes sind auch Kränze und Topfblumen, soweit sie sich im üblichen Rahmen eines Geschenkes halten.

Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen für sechs Stunden in Hofläden, auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen und genossenschaftlichen Verkaufsstellen abgegeben werden. Damit wird es ermöglicht, dass in festen Verkaufsstellen, solange sie sich auf dem Hofgelände oder landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen befinden, ein Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an Sonnund Feiertagen zulässig ist. Dies ermöglicht bessere hygienische Bedingungen für den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten als dies beim bislang vielfach praktizierten Verkauf von Produkten der Urproduktion von nicht festen Verkaufsstellen aus der Fall ist. Der Zweck der Regelung, den Verkauf räumlich ausschließlich auf den Bereich der eigentlichen Bewirtschaftungsgebäude und -flächen zu beschränken, erfordert auch bei genossenschaftlichen Verkaufsstellen einen engen räumlichen Zusammenhang mit genossenschaftlichen Produktionseinrichtungen oder -flächen. Unter selbst erzeugte landwirtschaftliche Produktion fallen auch einfache, vom Erzeuger selbst vorgenommene Weiterverarbeitungen der Urprodukte, solange alle wesentlichen Bestandteile des Endprodukts aus eigener Urproduktion stammen.

Zeitungen und Zeitschriften dürfen für sechs Stunden abgegeben werden.

Entsprechend der Rechtsprechung zum Verkauf von Zubehör wurde eine klarstellende Regelung zum Zubehörverkauf aufgenommen. Findet eine Hauptleistung zulässigerweise an Sonn- und Feiertagen statt, ist der Verkauf von Waren während der Dauer der Hauptleistung und in einem engen räumlichen Zusammenhang zu ihr zulässig. Die Dauer der Hauptleistung umfasst auch die notwendigen Zeiten zum Ein- und Auslass der Besucher einer Veranstaltung.

Als Ausdruck der besonderen Bedeutung des ersten Weihnachtsfeiertages sowie des Oster- und Pfingstsonntags, soll an diesen Feiertagen ein Verkauf von frischer Milch, Konditor- sowie frischen Backwaren, Blumen und selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten nicht möglich sein.

Wie bisher dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Verkaufsstellen die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten sowie alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen für drei Stunden bis längstens 14.00 Uhr geöffnet sein.

Für leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch kann die zuständige Behörde Ausnahmen für das Feilhalten zulassen, soweit dies zur Befriedigung örtlicher auftretender Bedürfnisse notwendig ist. Die Regelung dient zur Beseitigung von Versorgungslücken. Entsprechend der bisherigen Rechtssprechung zu § 20 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss muss es sich um ein spezifisch örtliches Bedürfnis handeln, das durch ein lokales Ereignis hervortritt und nach seinem Ende nicht mehr besteht. Die zum Verkauf zugelassenen Waren sind Waren, deren Verwertung mit dem Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch erschöpft ist, wie etwa Speiseeis. Die Verwertung an Ort und Stelle und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb muss für diese Waren typisch und die Regel sein.

Bei Ladenöffnungen nach § 9 sind jeweils die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und die Inhaber der Verkaufsstellen haben auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen.

Zu § 10

§ 10 regelt das Verhältnis des Gesetzes über die Ladenöffnung zu nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Messen, Ausstellungen und Märkten. Auf diese findet das Gesetz über die Ladenöffnung grundsätzlich keine Anwendung. Eine Ausnahme gilt für Groß- und Wochenmärkte, die Waren zum Verkauf an Endverbraucher anbieten. Für diese kann die zuständige Behörde Ausnahmen nach §§ 7 bis 9 zulassen. Nach 14.00 Uhr dürfen Waren am 24. Dezember auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Zu § 11

Wie bislang kann die zuständige Behörde auch weiterhin in Einzelfällen befristete Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluss bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Wie die bisherige Regelung im Gesetz über den Ladenschluss ist § 11 als Ausnahmevorschrift, entsprechend der gefestigten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung, eng auszulegen. Private oder Individualinteressen können eine Offenhaltung von Verkaufsstellen nicht rechtfertigen. § 11 dient der Wahrung eines solchen öffentlichen Interesses, das als Versorgungsinteresse – oder allenfalls noch als Verwertungsinteresse – unmittelbar durch den Warenerwerb während der Ladenöffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen befriedigt werden kann. § 11 bietet keine rechtliche Grundlage, um von der Gesamtkonzeption des Gesetzes abzuweichen oder durch die Bewilligung von Ausnahmen die Wirkung des Gesetzes in Frage zu stellen. Über den Anwendungsbereich des § 11 hinausgehende Ausnahmen bleiben einer ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.

Zu § 12

§ 12 enthält besondere Arbeitnehmerschutzvorschriften für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bei dem gewerblichen Feilhalten von Waren, die während der nach dem Gesetz über die Ladenöffnung ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Für sie gelten für Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, abweichend vom Arbeitszeitgesetz besondere Schutzvorschriften. Diese entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage nach dem Gesetz über den Ladenschluss. Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitzeitgesetz.

Arbeitnehmer dürfen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten sowie zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten für maximal acht Stunden eingesetzt werden. Bei Verkaufsstellen, die nach § 7 an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten beschäftigt werden, dürfen Arbeitnehmer höchstens an 22 Sonn- und Feiertagen jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.

Werden Arbeitnehmer nach den §§ 4 bis 9 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, sind ihnen in derselben Woche Ausgleichstage zu gewähren. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden, sind an einem Werktag ab 13.00 Uhr Beschäftigte von der Arbeit freizustellen, bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig. Zudem muss jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer weniger als drei Stunden beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13.00 Uhr oder ein Samstag oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Arbeitnehmer haben zusätzlich einen Anspruch auf einen freien Samstag im Kalendermonat.

Für Arbeitnehmer ist das Beschicken von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang mit Verkaufsstellen stehen, nur während der Öffnungszeit der Verkaufsstelle zulässig.

Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Zum Schutze der Beschäftigten ist ein Abdruck des Gesetzes über die Ladenöffnung an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen und ein Verzeichnis über Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen. Dies erleichtert der aufsichtsführenden Behörde die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über die Ladenöffnung. Auf Arbeitnehmer mit pharmazeutischer Vorbildung in Apotheken ist die Vorschrift des § 12 nicht anwendbar.

Zu § 13

§ 13 regelt die Aufsichtsrechte der zuständigen Behörde und die Auskunftspflichten gegenüber dieser Behörde. Sie kann die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes anordnen. Wie bereits im Gesetz über den Ladenschluss findet § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

Die Inhaber von Verkaufsstellen und Gewerbetreibende nach § 2 sind, ebenso wie die Beschäftigten, verpflichtet, der Behörde die notwendigen Angaben zu machen.

Zu § 14

§ 14 regelt die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ladenöffnung. Grundsätzlich ist die Gemeinde zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung. Für die Aufsicht über die zulässige Ladenöffnung von Apotheken ist die nach dem Heilberufe-Kammergesetz zuständige Stelle bestimmt. Für die Aufsicht über die Vorschrift zum Marktverkehr nach § 10 ist die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig. Um einen

Gleichklang mit dem Vollzug des Arbeitszeitgesetzes zu erreichen, wurde als zuständige Behörde für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften in § 12 die für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zuständige Behörde bestimmt.

Zu § 15

§ 15 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Bei Verstößen gegen die im Gesetz über die Ladenöffnung zugelassenen Ladenöffnungszeiten kann ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe im Gesetz über den Ladenschluss eine deutliche Erhöhung. Angesichts der grundsätzlich vollständigen Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen ist die Anhebung des Bußgeldrahmens erforderlich, um die Einhaltung der verbleibenden Ladenschlusszeiten sicherzustellen. Für einen Verstoß gegen die arbeitszeitlichen Vorschriften kann entsprechend dem Bußgeldrahmen im Arbeitszeitgesetz ein Bußgeld in Höhe von bis zu 15.000 Euro verhängt werden. Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten entspricht den Zuständigkeiten für die Aufsicht über die Normen des Gesetzes.

Zu § 16

§ 16 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach § 12, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen im Gesetz über den Ladenschluss Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu 8 17

§ 17 regelt das Verhältnis des Gesetzes über die Ladenöffnung zu anderen Vorschriften. Nachdem bislang der Vorrang des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem Sonn- und Feiertagsgesetz galt, dient Absatz 1 zur Klarstellung, dass auch nach einer Länderregelung zur Ladenöffnung von einem Vorrang des Gesetzes über die Ladenöffnung vor den Regelungen des Feiertagsgesetzes auszugehen ist.

Aus Gründen der Klarstellung stellt Absatz 2 fest, dass die Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Ladenöffnung nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die durch das Gesetz über die Ladenöffnung notwendig gewordenen Folgeänderungen im Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) sowie eine Anpassung des HBKG an Änderungen im Kommunalabgabengesetz.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt Änderungen in der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Folgeänderungen der Bedarfsgewerbeverordnung, nachdem die Verordnung über den Kauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen außer Kraft tritt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 Abs. 1 bis 3 regelt die notwendig gewordenen Übergangsvorschriften, nachdem das Gesetz über den Ladenschluss sowie die darauf basierenden Rechtsverordnungen in Baden-Württemberg keine Anwendung mehr finden. Die bislang als Ausflugs- und Wallfahrtsorte im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss

anerkannten Orte oder Ortsteile gelten auch unter dem neuen Gesetz über die Ladenöffnung als anerkannt im Sinne von § 7. Gleiches gilt für die in Absatz 2 aufgelisteten Orte und Ortsteile, die die Voraussetzungen für Ausflugs- und Wallfahrtsorte nach § 7 erfüllen. In Absatz 3 ist aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Regelung für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2007 vorgesehen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten sieht Absatz 3 vor, dass ausnahmsweise im Jahr 2007 vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage stattfinden können.

Das Gesetz über die Ladenöffnung tritt nach Absatz 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Ladenschlussverordnung und die aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf sind im Anhörungsverfahren im Wesentlichen von folgenden Organisationen und Verbände eingegangen: Erzdiözese Freiburg, Evangelische Landeskirche Baden, Evangelische Landeskirche Württemberg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Städtetag Baden-Württemberg, Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V., Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V., Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag, Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, ver.di Baden-Württemberg, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V., Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V., Verband Badischer Gartenbaubetriebe e. V., Württembergischer Genossenschaftsverband, Landesfrauenrat, Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Deutsche Bahn AG, Regionalverband Heilbronn-Franken, Stadt Friedrichshafen, Stadt Konstanz, Stadt Meersburg, Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) und Flughafen Friedrichshafen GmbH. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat angekündigt, aufgrund der notwendigen Beteiligung seiner Gremien bis zum Ende der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgeben zu können. Folgende wesentlichen Punkte wurden vorgebracht:

I. Ladenöffnung an Werktagen

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen wird vom Städtetag Baden-Württemberg, vom Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., vom Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (mit Ausnahme der IHK Karlsruhe, die sich für eine Beibehaltung der bisherigen Ladenschlusszeiten an Werktagen ausspricht), vom Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V., vom Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V., von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. und von der Flughafen Friedrichshafen GmbH begrüßt. Sie sei zeitgemäß und werde den Veränderungen durch den Wettbewerb mit dem angrenzenden europäischen Ausland und neuzeitlichen Vertriebswegen, wie dem Internet, sowie einer flexiblen Nachfrage gerecht.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, ver.di Baden-Württemberg, der Württembergische Genossenschaftsverband, die KAB und der Landesfrauenrat lehnen eine Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten ab. Sie führe nicht zu einer besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Diese verschlechtere sich vielmehr für die Beschäftigten im Einzelhandel und für die Betriebsinhaber. Die Arbeitsbedingungen würden verschärft. Besonders handwerklich geprägte Familienbetriebe arbeiteten bereits jetzt an der Belastungsgrenze. Bei der Bestimmung der Öffnungszeiten seien die einzelnen Betriebe oft nicht autonom. Die bisherige gesetzliche Regelung sei ausreichend und die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten

im Einzelhandel seien Frauen. Mit einer Verlängerung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten sei ein weiterer Abbau von Arbeitsplätzen zu befürchten. Auf die Gefahren beim Weg von oder zu der Arbeit in den Nachtstunden werde hingewiesen. Eine Benachteiligung alter Menschen und von Menschen mit Behinderung durch einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb werde befürchtet. Insbesondere kleinere und mittlere Betriebe seien gefährdet.

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung der werktäglichen Ladenschlusszeiten vor, um dem Einzelhandel mehr Flexibilität zu ermöglichen und ihm die Chance zu geben, sich besser auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden einzustellen.

Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten werden in erster Linie durch tarifliche und betriebliche Vereinbarungen sowie spezielle Arbeitsschutzvorschriften, wie dem Arbeitszeitgesetz, bestimmt. Das Ladenschlussrecht spielt lediglich für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen eine wesentliche arbeitsschutzrechtliche Rolle.

Der anhaltende Konzentrationsprozess im Einzelhandel zu Lasten des mittelständischen Fachhandels und des Ladenhandwerks und der damit einhergehende Abbau von Arbeitsplätzen haben nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen eine Vielzahl komplexer Ursachen. Neben der konjunkturellen Situation sind dies auf der Nachfrageseite nachhaltige Änderungen des Verbraucherverhaltens, die u. a. in einem sinkenden Anteil privater Konsumausgaben im Einzelhandelsbereich und einem geänderten Einkaufsverhalten zum Ausdruck kommen, und auf der Angebotsseite der dynamische Strukturwandel im Einzelhandel, der insbesondere durch einen scharfen Preiswettbewerb, einem kontinuierlichen Wachstum der Discounter und der Fachmärkte zu Lasten des mittelständischen Fachhandels, einer anhaltenden Expansion großflächiger Einzelhandelsbetriebe an peripheren Standorten und einem raschen Wachstum des Online-Handels gekennzeichnet ist. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle.

II. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

1. Anzahl

Die Beschränkung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Anhörungsentwurf auf zwei bzw. in besonderen Ausnahmefällen drei wird vom Städtetag, dem Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag, dem Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V., dem Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. und dem Verband Badischer Gartenbaubetriebe abgelehnt. Sie widerspreche den Erwartungen der Bürger und sei, da die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen seien, auch nicht im Interesse der Kirchen nötig. Zudem werde angesichts der Möglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonnund Feiertagen in anderen Ländern, wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, auf die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für badenwürttembergische Betriebe hingewiesen. Auch hätten sich verkaufsoffene Sonnund Feiertage bei Verbrauchern und dem Einzelhandel als sehr attraktiv erwiesen. Darüber hinaus sei eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz für den dritten Sonntag auf das Regierungspräsidium nicht nachvollziehbar. Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V. spricht sich weiterhin für bundeseinheitliche Sonn- und Feiertagsregelungen aus.

Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche Baden, die Evangelische Landeskirche Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, ver.di Baden-Württemberg und der Landesfrauenrat begrüßen die Reduzierung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Der Sonntag diene nicht nur als Tag der Versammlung der Gemeinde zum Gottes-

dienst, sondern auch für die ganze Gesellschaft als Tag der Ruhe, der Freiheit von äußeren Zwängen und der Freude an der Schöpfung. Er büße seinen besonderen Charakter ein, wenn der Sonntagsschutz eingeschränkt werde. Die Evangelische Landeskirche Württemberg und der Regionalverband Heilbronn-Franken weisen darauf hin, dass in den meisten Kommunen auch bisher häufig nicht mehr als zwei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage genutzt würden.

Die Anzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ist im Zusammenhang mit der völligen Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten zu sehen. Eine Reduzierung der Verkaufsmöglichkeiten an Sonntagen erscheint auch vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe angemessen. Um eine einheitliche Regelung für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage zu erreichen, wurde beim dritten Verkaufssonntag der besondere Anlass gestrichen und die Entscheidung darüber den Gemeinden übertragen. Damit können alle drei Sonn- oder Feiertage unter den gleichen Voraussetzungen als verkaufsoffen festgelegt werden.

Ein möglicher Wettbewerbsnachteil insbesondere im Grenzbereich wegen der vier möglichen Verkaufssonn- bzw. -feiertage, die in den benachbarten Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz festgesetzt werden können, kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Baden-Württemberg die werktäglichen Ladenöffnungszeiten vollständig freigegeben werden. Dies ist beispielsweise in Rheinland-Pfalz und auch in Bayern zukünftig nicht der Fall. Rheinland-Pfalz hat sich bereits auf werktägliche Ladenöffnungszeiten in der Regel bis 22.00 Uhr festgelegt. In Bayern ist derzeit keine Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelung beabsichtigt. Zunächst sollen die in anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen abgewartet werden.

Insbesondere die Erfahrungen während der Fußball-Weltmeisterschaft haben nach Mitteilung der Handelsorganisationen gezeigt, dass lange Verkaufsnächte besonders umsatzträchtig sein können. Hier bietet das LadÖG den Einzelhändlern in Baden-Württemberg die größtmögliche Flexibilität. Sie haben damit an Werktagen mehr Gestaltungsmöglichkeiten als ihre Konkurrenten in Rheinland-Pfalz und auch in Bayern. Dadurch relativieren sich mögliche Nachteile durch die auf drei reduzierten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Dagegen ergeben sich für den Einzelhandel im nordbadischen Raum gegenüber Hessen an Sonn- und Feiertagen unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen durch stärker eingeschränkte Ladenöffnungsmöglichkeiten. In Hessen wurde die völlige Freigabe der werktäglichen Ladenöffnung mit vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen verbunden.

2. Anlassbezogenheit

Die Anlassbezogenheit der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wird vom Städtetag, dem Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag, dem Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. und dem Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V. abgelehnt. Eine solche Einschränkung führe in der Praxis häufig zu schwierigen Entscheidungsprozessen und Wettbewerbsverzerrungen. Es werde dafür plädiert, die verkaufsoffenen Sonnund Feiertage nicht von Veranstaltungen in der Kommune abhängig zu machen.

Der Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen liegt der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, der verfassungsrechtlichen Rang hat, zugrunde. Die durch Artikel 140 GG aufgenommenen Vorschriften der Weimarer Verfassung und somit auch Artikel 139 WV sind von gleicher Normqualität wie die sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes. Grundsätzlich hat die "werktägliche Geschäftigkeit" an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.

Die damit erforderliche grundgesetzliche Rechtsgüterabwägung bei der Bestimmung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz bedarf ihrerseits eines grund-

gesetzlich geschützten Rechtsguts, das gegen Artikel 140 GG in die Abwägung einzustellen ist und es rechtfertigt, den Sonn- und Feiertagsschutz zurücktreten zu lassen. Bei einer anlassunabhängigen, d. h. willkürlichen Bestimmung von verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertagen ist ein solches Rechtsgut nicht ersichtlich.

Bei einem völligen Verzicht auf die Anlassbezogenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung verfassungsrechtlich keinen Bestand haben wird. Bei der Bestimmung des Anlasses hat der Gesetzgeber allerdings weiten Spielraum. Deshalb ist es verfassungsrechtlich möglich, wie im Gesetzesentwurf enthalten, die Art der Anlässe über die bisherige Regelung im Bundesrecht hinaus auf "örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen" auszudehnen. Dies senkt die Voraussetzungen für die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage erheblich.

3. Anhörungsrecht der Kirchen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V. und der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. halten ein Anhörungsrecht der Kirchen für obsolet. Es führe zu einem aufwändigen Verfahren.

Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche Baden, die Evangelische Landeskirche Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart begrüßen das Anhörungsrecht der kirchlichen Stellen ausdrücklich. Größere Konflikte könnten so schon im Vorfeld vermieden werden. Allerdings werde es für nicht sachgerecht gehalten, die Anhörung von der Zugehörigkeit weiter Teile der Bevölkerung zur jeweiligen Kirche abhängig zu machen. Auch wenn sie eine kleinere Gruppe darstellten, könnten Kirchen in besonderer Weise betroffen sein, wie z.B. die orthodoxen Christen am 6. Januar.

Das Anhörungsrecht ist Ausdruck der besonderen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Um eine einfache Handhabung in den Gemeinden zu gewährleisten, wurde das Anhörungsrecht auf Kirchen beschränkt, denen weite Teile der Bevölkerung angehören.

4. Adventssonntage

Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche Baden, die Evangelische Landeskirche Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart bedauern, dass die Adventssonntage im Anhörungsentwurf nicht besonders geschützt seien. Einer Freigabe der Adventssonntage werde entschieden entgegengetreten. Der Advent diene als stille Zeit der Vorbereitung auf Weihnachten. Hinzu käme, dass die Entwürfe der umliegenden Länder die Adventssonntage weiter schützten. Zudem werde darum gebeten, Feiertage generell für den Verkauf zu sperren.

Durch die Aufhebung der besonderen Bedingungen für den dritten verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertag ist eine besondere Sperrregelung für besonders schützenswerte Sonn- und Feiertage erforderlich geworden. Dies sind neben den Adventssonntagen die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag. Mit dieser Regelung wird ein Schutzniveau für besondere Sonn- und Feiertage erreicht, das über das der bisherigen Bundesregelung hinausgeht, die nur eine Sperrwirkung für die Sonn- und Feiertage im Dezember vorsah.

III. Besondere Warengruppen

1. Blumen

Der Verband Badischer Gartenbaubetriebe e. V. bemängelt, dass der Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen auf 3 Stunden begrenzt ist. Dies bedeute eine Einschränkung gegenüber den Regelungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen, die teilweise 6 Stunden vorsähen, aber auch eine Einschränkung gegenüber Tank-

stellen, die Blumen als Reisebedarf verkaufen dürften und gegenüber Hofläden die an Sonn- und Feiertagen für 6 Stunden geöffnet haben dürften. Es werde daher eine Verlängerung der Verkaufszeiten für Blumen auf 6 Stunden gefordert.

Die unterschiedliche Stundenzahl für die Sonn- und Feiertagsöffnung für Blumengeschäfte einerseits und Hofläden andererseits ist durch die unterschiedliche Ausgangslage bedingt. Hofläden befinden sich oft außerhalb der Zentrumslagen in schwach besiedelten Bereichen und sind nur nach zeitaufwändiger Anfahrt zu erreichen. Sie werden häufig im Rahmen von Ausflugsfahrten verteilt über den ganzen Tag aufgesucht. Blumengeschäfte befinden sich dagegen oft in Zentrumslagen. Dort kann ein Verkauf stärker die öffentliche Wahrnehmung der Sonn- und Feiertagsruhe prägen als in schwach besiedelten Bereichen.

2. Konditor- und frische Backwaren

Der Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. schlägt in Anlehnung an die bisherige Rechtslage die Begrenzung der Abgabe von Back- und Konditorwaren an Sonntagen auf Verkaufsstellen vor, die solche Waren selbst herstellen. Er begrüßt den Wegfall des Öffnungszeitrahmens.

Die Beschränkung auf Eigenherstellung führt zu Abgrenzungsproblemen z.B. bei Betrieben, die einen Teil der Herstellung ausgelagert haben. Durch die Begrenzung auf frische Backware wird eine praktikable Eingrenzung erreicht.

3. Hofläden

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. spricht sich gegen die Zulassung des Verkaufs von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an Sonnund Feiertagen z. B. in Hofläden aus. Es entstünde eine Konkurrenz zum Bäckerhandwerk mit im Vergleich zu Bäckereien erheblich erweiterten Öffnungszeiten. Dies widerspreche der Wettbewerbsgleichheit. Zudem ermögliche die Gesetzesformulierung auch den Verkauf von weiterverarbeiteten Erzeugnissen.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. begrüßt, dass der Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der Direktvermarktung für sechs Stunden gestattet werden soll. Er regt an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Öffnungszeiten frei gewählt werden könnten und nicht am Stück liegen müssten. Er fordert über den Verkauf selbst erzeugter Produkte hinaus, auch den Verkauf von Produkten anderer Landwirte zuzulassen und den Verkaufsort über die landwirtschaftlichen Betriebsflächen auf die räumliche Nähe zum Anbauort zu erweitern. Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. regt eine nähere Definition des Begriffs "Verkaufsstelle" an.

Die unterschiedliche Stundenzahl für die Sonn- und Feiertagsöffnung für frische Backwaren einerseits und Hofläden andererseits ist durch die unterschiedliche Ausgangslage bedingt. Hofläden befinden sich oft außerhalb der Zentrumslagen in schwach besiedelten Bereichen und sind nur nach zeitaufwändiger Anfahrt zu erreichen. Damit hängt eine tageszeitlich stark divergierende Nachfrage der Verbraucher zusammen. Hofläden werden häufig im Rahmen von Ausflugsfahrten verteilt über den ganzen Tag aufgesucht. Bäckereien befinden sich dagegen oft in Zentrumslagen. Dort kann ein Verkauf stärker die öffentliche Wahrnehmung der Sonn- und Feiertagsruhe prägen als in schwach besiedelten Bereichen. Zudem ist die Nachfrage nach frischen Backwaren an Sonn- und Feiertagen tageszeitlich eher fokussiert als die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten.

Eine Erweiterung der Verkaufmöglichkeit auf nicht selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte ist abzulehnen. Für einen Verkauf von Fremdprodukten ist eine Privilegierung gegenüber dem übrigen Einzelhandel nicht zu rechtfertigen. Um die Ausnahme des Sonntagsverkaufs von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten auf das aus Gründen gleicher Wettbewerbsbedingungen notwendige Mindestmaß zu beschränken, kann zudem eine Erweiterung des Verkaufsortes nicht übernommen werden.

Die Klarstellung, dass die Verkaufszeiten nicht am Stück liegen müssen und dass auch bei Weiterverarbeitung nur eigene Produkte verwendet werden dürfen, wurde in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Eine abschließende Definition des Begriffs "Verkaufsstelle" wurde wegen der Vielgestaltigkeit der Anwendungsfälle nicht vorgenommen.

IV. Regelung für Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze

Der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Regelung.

Die Flughafen Friedrichshafen GmbH begrüßt den Entwurf der Landesregierung, bittet aber, die Beschränkung für den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen nicht nur auf den Bereich innerhalb der Terminals zu beschränken, sondern insgesamt innerhalb des Flughafengeländes zuzulassen. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die Regelung der Gesamtverkaufsfläche und regt eine aktivere Formulierung hinsichtlich des Raumordnungsund Bauplanungsrechts an.

Der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V. spricht sich gegen die Regelung für Verkehrsflughäfen aus. Die Aufhebung der Beschränkung auf Reisebedarf bei internationalen Verkehrsflughäfen werde abgelehnt. Es müsse zwischen den Fluggastzahlen im nationalen und internationalen Verkehr unterschieden werden. Problematisch sei, was passiere, wenn sich in kurzen Zeiträumen die Passagierzahlen drastisch veränderten und deshalb unterschiedliche Flächenzahlen Anwendung fänden. Es würden Bedenken erhoben wegen der möglichen Unvereinbarkeit mit der Raumplanung, raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die Regelung bedeute zudem eine Benachteiligung innerstädtischer Einzelhandelsstandorte in Stuttgart und den Nachbargemeinden. Es werde für die Beibehaltung des bisherigen Grenzwertes für den Flughafen Stuttgart plädiert. Auch der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V. lehnt jede Änderung der Regelung für Verkehrsflughäfen ab.

Die Beschränkung auf den Verkauf innerhalb der Terminals wurde vorgenommen, um ein Ausufern des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen zu verhindern und um Wettbewerbsnachteile für den übrigen Einzelhandel möglichst zu vermeiden. Für Fluggäste sind Einkaufsmöglichkeiten vorwiegend im stark frequentierten Terminalbereich von Bedeutung.

Angesichts der stark steigenden Passagierzahlen sind flexible Regelungen zur Steuerung der Verkaufsflächen notwendig. Auf diese Weise kann vermieden werden, bei jeder Änderung der Passagierzahlen ein aufwändiges Gesetzgebungs- oder Rechtsverordnungsverfahren durchzuführen. Bei einer starken Änderung der Passagierzahlen nach unten kann der Flughafenbetreiber im Folgejahr ohne übermäßigen Aufwand auf eine Reduzierung der geöffneten Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Terminalbereich an Sonn- und Feiertagen hinwirken.

Eine spürbare Beeinträchtigung der Einzelhändler in den Innenstädten durch Verkaufsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen in Verkehrsflughäfen wird durch die Begrenzung der Verkaufsflächen weitgehend reduziert. Entsprechend den Passagierzahlen sind für Verkehrsflughäfen gestaffelte Verkaufsflächengrößen vorgesehen. Dies verhindert, dass insbesondere flächenintensive Einzelhandelsgeschäfte in Konkurrenz mit innerstädtischen Lagen treten können. Zudem ist meist durch die doch recht beträchtliche Entfernung des Flughafens von innerstädtischen Lagen eher nicht anzunehmen, dass Kunden – nur um an Sonn- und Feiertagen spezielle Waren einkaufen zu können – bereit sind, solche langen Wege auf sich zu nehmen. Andererseits wird, z. B. in Stuttgart, ein Flugpassagier bzw. ein Messebesucher kaum bereit sein, in die Innenstadt zu fahren, um bestimmte Waren zu kaufen. Er erwartet Einkaufsmöglichkeiten in seiner unmittelbaren Nähe.

Damit wird in weiten Teilen keine direkte Konkurrenzsituation zwischen Einzelhandelsgeschäften auf Verkehrsflughäfen und Einzelhandelsgeschäften in Stadtlagen bestehen. Im Übrigen wird der bisher bestehende weitergehende Wettbewerbsnachteil, nämlich dass Ladengeschäfte in innerstädtischen Lagen ab 20.00 Uhr geschlossen zu sein haben, in Zukunft durch eine völlige werktägliche Freigabe der Ladenöffnungszeiten vermindert.

Das Ladenschlussrecht greift zudem den sonstigen rechtlichen Anforderungen nicht vor. Hinsichtlich der raumplanerischen, raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Vorgaben, bleibt es bei der jetzigen Rechtslage.

V. Besonderer Arbeitnehmerschutz

Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V., der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V. und der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. sprechen sich gegen besondere Schutzvorschriften für Beschäftigte in Ladengeschäften aus und plädieren für einen Verweis auf das allgemeine Arbeitszeitrecht. Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. bewerten die Verpflichtung, bei einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Verzeichnis zu führen, das die Überwachung der besonderen Arbeitsschutzvorschriften des § 12 LadÖG ermöglicht, kritisch und fordern, diese Verpflichtung erst bei einer höheren Zahl von Mitarbeitern einzuführen. Der Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. befürwortet eine gewisse Erweiterung der zulässigen Arbeitszeiten.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Deshalb soll hier nicht von dem bislang geltenden hohen Schutzniveau abgewichen werden. Um eine effektive Überwachung der Schutzvorschriften zu gewährleisten, ist die Führung des Verzeichnisses notwendig. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem Bundesgesetz über den Ladenschluss bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

VI. Sonstiges

1. Belästigungen der Nachbarschaft

Die Stadt Friedrichshafen und die Stadt Konstanz weisen auf mögliche Belästigungen der Nachbarschaft durch längere Verkaufszeiten hin.

Störende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren können unabhängig von den konkret zulässigen Ladenöffnungszeiten auftreten. Insoweit gelten die Regelungen zum Immissionsschutz. Eine Ausweitung der Regelungen im Ladenschlussrecht auch auf diesen Bereich würde zu weit führen.

2. Reisebedarf

Der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Regelung zum Reisebedarf.

Der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e. V. und der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V. begrüßen die abschließende Definition des Reisbedarfs, schlagen allerdings vor, zu ergänzen, dass ein Verkauf von Lebensmitteln nur möglich sein soll, wenn diese für den sofortigen Verzehr geeignet sind, um einen Missbrauch des Tatbestandmerkmals zu verhindern.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg regt an, den Bedarf für Reiseapotheken ersatzlos zu streichen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e.V. befürchtet, dass aufgrund der Aktualisierung des Warenkatalogs durch Träger von Bild- und Tonaufnahmen auch Abspielgeräte verkauft werden dürfen.

Auch eine ergänzte Definition würde Abgrenzungsprobleme mit sich bringen. Die bestehende Definition hat sich bewährt. Bedarf für Reiseapotheken darf nach der bisherigen Rechtslage verkauft werden. Probleme haben sich in diesem Zusammenhang nicht ergeben.

Die Formulierung "Träger für Bild- und Tonaufnahmen" ersetzt lediglich die alten Begriffe "Filme" und "Tonträger". Abspielgeräte fallen nicht darunter.

3. Tankstellen

Der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. schlagen eine Erweiterung der Regelung für Tankstellen vor. Das sonntägliche Waschverbot für Autowaschanlagen solle gelockert werden

Autowaschanlagen fallen nicht unter den Regelungsbereich des Ladenschlussrechts. Bei der Autowäsche handelt es sich um eine Dienstleistung und keinen Warenverkauf. Sie unterliegt damit dem Sonn- und Feiertagsrecht. Eine Änderung des entsprechenden Gesetzes im Rahmen der Novellierung des Ladenschlussrechts ist nicht beabsichtigt.

4. Feilhalten von Waren zum sofortigen Ge- und Verbrauch

Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V. weist auf eine mögliche Umgehung des Sonn- und Feiertagsverkaufsverbotes durch § 9 Abs. 4 hin, der den zuständigen Behörden gestattet, Ausnahmen für den Verkauf von Waren zum sofortigen Ge- oder Verbrauch zuzulassen.

Die entsprechende Regelung bestand schon bisher und ihre Anwendung gab keine Anhaltspunkte für Umgehungen. In der Gesetzesbegründung wird auf den engen Anwendungsbereich der Vorschrift hingewiesen.

5. Apotheken

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg hält es für sinnvoll, Apotheken über die vorgesehene Regelung hinaus, zusätzlich an Sonn- und Feiertagen die Abgabe sonstiger apothekenüblicher Waren zu gestatten. Sie regt an, § 4 Absatz 2 Satz 3 zu streichen und Satz 2 zu ändern.

Die vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage und hat sich bewährt. Der Verkauf in Apotheken an Sonn- und Feiertagen soll nicht über das zur Versorgung der Bevölkerung notwendige Maß hinausgehen.

6. Tag der offenen Tür

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. schlägt eine weniger restriktive Regelung zu "Tagen der offenen Tür" vor.

Um eine Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes zu vermeiden, ist die Beibehaltung der durch die Rechtssprechung geprägten Festlegungen zu "Tagen der offenen Tür" notwendig.

7. Generelle Äußerungen

Seitens der Deutsche Bahn bestehen keine Einwände gegen den Gesetzentwurf. Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. begrüßt die Zusammenführung aller ladenschlussrechtlichen Vorschriften in einem Gesetz als übersichtlich, systematisch und eine Erleichterung der Rechtsanwendung. Bezüglich der Regelung zu Fährhäfen wurden von den Städten Friedrichshafen, Konstanz und Meersburg keine Besonderheiten geltend gemacht. Der Baden-Württembergische Industrie-

und Handelskammertag begrüßt ein rasches Inkrafttreten des Gesetzentwurfs. Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche Baden, die Evangelische Landeskirche Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart plädieren für eine Ausdehnung des Verkaufsverbots für besondere Warengruppen auf den jeweils zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sowie die Karwoche, besonders den Karfreitag.